

HGB geändert

Im Bundesgesetzblatt (I 3746 ff.) vom 09.10.2013 wurde das „Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs“ vom 04.10.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 10.10.2013.

Zentraler Aspekt der Neuregelung ist die Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht. Nach früherem Recht betrug das Mindestordnungsgeld unabhängig von der Unternehmensgröße stets 2.500 Euro. Der Höchstbetrag lag bei 25.000 Euro. Jetzt wurde das Mindestordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 Euro und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 Euro gesenkt. Allerdings wirkt sich dies nur dann aus, wenn die Kapitalgesellschaft ihre Pflicht, wenn auch verspätet, erfüllt hat. In diesem Fall kann nach Ansicht des Gesetzgebers die Senkung der Ordnungsgelder erfolgen, ohne Interessen der Allgemeinheit zu beeinträchtigen. Für Kleinstkapitalgesellschaften und kleinere Kapitalgesellschaften werde mit der Neuregelung zugleich ein Anreiz gesetzt, die versäumte Offenlegung möglichst frühzeitig nachzuholen. Das diene wiederum den Interessen der Allgemeinheit.

Ein zweiter wesentlicher Baustein der Neuregelung ist die Abmilderung von Härten durch knappe Fristen. Aus dem Bereich der Wirtschaft war darauf hingewiesen worden, dass es Fälle geben könne, in denen vor allem – aber nicht nur – Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften die für die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen geltenden Fristen nicht hätten einhalten können. Beispielhaft wurden schwere Erkrankungen oder der Tod des Alleingeschäftsführers oder der Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen in Folge von Naturereignissen oder Bränden genannt. Es bot sich deshalb nach Auffassung des Gesetzgebers an, für bestimmte Fälle eine Wiedereinsetzungsregelung einzuführen, die eine flexible Prüfung erlaubt. Tragen die Beteiligten glaubhaft vor, dass ein unverschuldetes Hindernis der rechtzeitigen Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen entgegenstand, gewährt das Bundesamt für Justiz

ihnen Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Für die Nachholung der versäumten Handlung erhalten sie eine zusätzliche 6-wöchige Nachfrist, die mit dem Wegfall des Hindernisses beginnt (§ 335 Abs. 5 HGB n.F.). Wenn Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt wird, wird das Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 60 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl